

Bestimmungen

über die

Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abschnitt I.

Tarife.

I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

An Abgaben für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden erhoben:*)

	Vom 1. April bis 30. Sept. M.	Vom 1. Oktober bis 31. März M.
A. Wenn der ganze Kanal von der Elbe bis zur Kieler Förde oder umgekehrt durchfahren wird,		
1. von beladenen Fahrzeugen		
für die ersten 600 Reg.-Tonnen Netto je	0,60	0,75
= = überschießenden Reg.-Tonnen je	0,40	0,50
2. a) von leeren oder in Ballast gehenden Fahrzeugen, b) von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz v. 22. Mai 1881, Reichs- Gesetzbl. S. 97) bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschl. für jede Reg.-Tonne Netto	0,40	0,50
mindestens aber für jedes Fahrzeug	10,00	12,50
B. Von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen für jede Reg.-Tonne Netto	0,40	0,50
mindestens aber	10,00	12,50
C. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen oder beendet wird, für jede Reg.-Tonne Netto		
1. von den unter A 1 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,20	0,25
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	4,00	5,00
2. von den unter A 2 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,10	0,13
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	3,00	4,00
3. von Fahrzeugen, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgetrennten Wasserläufe in der Burg-Rudenseer Niederung heimathet sind, für die Strecke von der Elbe bis km 23 des Kaiser Wilhelm-Kanals für jede Reg.-Tonne Netto	0,10	0,13
mindestens aber	1,00	1,50
D. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen und beendet wird: die unter C 1 b und 2 b angegebenen Sätze		
mindestens aber	1,00	1,50
E. Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegendende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer Schleuse zahlen sie	1,00	1,50

*) Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.



II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge:

1. wenn der ganze Kanal durchfahren wird:
 - a) beladene. 0,40
 - b) in Ballast gehende und im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschließlich 0,25
2. wenn der Kanal nur nach oder von der Eider durchlaufen wird wie zu 1 b 0,25
3. für Theilstrecken und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene voll gerechnet)
 - a) beladene 0,02
 - b) in Ballast gehende und im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschließlich mindestens aber zu 3 a und b 0,015

Für die ersten 200 Reg.-Tonnen Netto je M.	Für die überschließenden Reg.-Tonnen Netto je M.
0,40	0,30
0,25	0,20
0,25	0,20
0,02	0,015
0,015	0,01
0,10	

- B. Segelschiffe, welchen wegen ihrer Größe oder wegen ihrer für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrierfähigkeit ein besonderer Schleppdampfer gestellt werden muß, sowie Dampfschiffe, welche Bestellung eines besonderen Schleppdampfers für sich allein verlangen, haben pro Tag (angefangene für voll gerechnet) zu entrichten**
1. für Bestellung eines Dampfers der Klasse A 240 M.
 2. = = = = = B 180 =
 3. = = = = = C 120 =
- mindestens aber den Betrag des in einem regelmäßigen Schleppzuge zu zahlenden Schlepplohnes.

C. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber durch die Kanalverwaltung der Sicherheit halber ein Schleppdampfer zur event. Hilfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der unter B 1 bis 3 angeführten Sätze.

III. Tarif für das Lootsen aus der Nordsee nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und umgekehrt.

An Elblootsengebühren haben zu zahlen:

- A. Alle aus See kommenden Lootspflichtigen Schiffe und diejenigen nicht Lootspflichtigen Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen 0,08**
- B. Alle nach See gehenden Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen 0,04**

Für die Reg.-Tonne Netto M.
0,08
0,04

Hiervon werden nachstehende Abzüge gewährt:

1. Wenn Schiffe erst in Cuxhaven einen Lootsen erhalten können oder von Brunsbüttel nur bis dahin gelootet werden 75 %
 2. Wenn Schiffe ohne Ladung oder in Ballast*) einkommen oder ausgehen 50 %
 3. Für jede Reise, die ein Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslootsen im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat.
 - a) nach der 12. Reise 10 %
 - b) = = 24. = 20 %
 - c) = = 36. = 30 %
- Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt 15 M.

*) Unter Ballast ist zu verstehen, Sand, Erde, Bauschutt, unbearbeitete Steine und Wasser, soweit diese Gegenstände nur dazu dienen, dem Schiff die nötige Stabilität zu geben.



Lootspflichtig sind alle aus See kommenden Schiffe mit Ausnahme der Kriegsschiffe, Luftfahrzeuge und Staatschiffe sowie der Fahrzeuge von weniger als 135 Reg.-Tonnen Netto-Raumgehalt. Das vorgeschriebene Lootsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Schiffe keinen Lootsen nehmen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie einen Lootsen nicht erhalten konnten.

IV. Tarif für das Lootsen in der Ostsee vom Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort und umgekehrt.

Diejenigen Schiffe, die auf der Strecke Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort gelootet zu werden wünschen, haben an Lootsgeld zu zahlen:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. für das Einlootsen | 0,06 M. und |
| 2. = = Auslootsen | 0,03 = |

für die Reg.-Tonne Netto.

Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt einkommend 10 M., ausgehend 5 M.

V. Tarif für das an die Lootsen für die Strecke Rendsburg-Mübbel zu zahlende Wegegeld.

Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Obereider belegenen Schiffsliegstellen aus einen Kanallootsen beanspruchen oder dort absetzen wollen, haben ihm ein Wegegeld von 1,50 M. gleich nach Betreten des Schiffes zu entrichten.

VI. Tarif für die Vermietung von Zollzeichen.

Für die Anmietung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen 2,00 M. Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurückzugeben. Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Wertobjekts zu leisten.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagierschiffe gelten für die Berechnung der Kanalabgaben wie der Schlepplöhne als beladene Fahrzeuge.
2. Alle Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden, möge diese durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder dergleichen erzeugt werden, zahlen dieselben Tarifsätze wie Dampfschiffe.
3. Bagger, Elevatoren, Schwimmkräne und ähnliche schwimmende Maschinen müssen vorher angemeldet werden und werden von Fall zu Fall durch die Kanalverwaltung tarifirt.
4. Bei Berechnung des abgabepflichtigen Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einer halben Registertonne und mehr für eine volle Registertonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
5. Die nach den Tarifen I—IV zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 0,10 M. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen gar nicht, von 5 Pfennigen ab für 0,10 M. gerechnet werden. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe für solche Schiffe, die den ganzen Kanal oder den Kanal bis zur Eider durchlaufen (I A und B) werden Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.



Abschnitt II.

Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsegelder.

§. 1.

Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Meßbrief nachgewiesenen Netto-Tonnengehalts und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel,**) welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanallootsen bzw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bzw. dessen Vertreter abzugeben.

2. Die Einfahrt in den Kanal bzw. die Ausfahrt aus demselben wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, haben beim Eintritt in den Kanal sofort die Abgaben für beide Fahrten zu entrichten.

4. Die auf Passirschein (§. 2 B 2) abgefertigten Schiffe haben die Abgaben spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheins bei der in diesem angegebenen Hebestelle zu entrichten.

§. 2.

Anmelde-Formulare.

A. Durchgangsverkehr.

1. Für die Strecke Holtenua-Brunsbüttel sind die **weißen** Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

2. Für die Strecke Eider-Holtenua oder -Brunsbüttel sind Anmeldeformulare nach Muster A mit **blauem** Streifen zu benutzen.

B. Theilstrecken-Verkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Ort am Kanal und in umgekehrter Richtung sind Anmeldeformulare nach Muster A mit **rothem** Streifen zu benutzen (Vergl. auch §. 1, 3.)

2. Bei Fahrten zwischen 2 am Kanal gelegenen Orten sind bei den Fährwärttern oder Kanalmeistern Passirscheine nach Muster B mit **gelbem** Streifen zu lösen.

3. Für den Verkehr auf der Strecke von Brunsbüttel bis km 23 sind Anmeldeformulare nach Muster C mit **grünem** Streifen zu benutzen.

§. 3.

Kontrolle der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bzw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

*) Schiffe, die von der Eider kommen, können die Abgaben bereits in Tönning erlegen.

***) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanallootsen oder dem Hebeamt in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmeldeformulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 M für 100 Stück — von den Hebeämtern oder dem Kanalamt verabfolgt.

§. 4.

Abfchätzung des Raumgehaltes.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Meßbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung, vorbehaltlich der Befugniß der letzteren eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen, auf ihren Netto-Raumgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifirt.

Wird diese Abschätzung von dem Schiffsführer nicht als zutreffend anerkannt, so hat er einen ordnungsmäßigen Meßbrief beizubringen, worauf event. der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet wird.

§. 5.

Fahrtscheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrtscheinhefte nach Muster D lösen, in welchen 50 Fahrten enthalten sind.

Diese Fahrtscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Hebestellen zu Holtzenau, Brunsbüttel und Rendsburg auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind das weiße Anmeldeformular A in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

§. 6.

Stundung der Abgaben.

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 *M.* Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine **einmonatliche** Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.

Zahlungsmittel.

Alle Zahlungen sind ausschließlich in deutscher Reichswährung zu leisten.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Bankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

Kontrolle.

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch legitimirte Beamte die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.



Dem Eingangshafenamt vorzulegen. — Beim Ausgang aus dem Kanal abzugeben.

Muster A.

weißes Papier.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Durchgangsverkehr.

Anmeldung Nr. *)

des Dampfers — Segelschiffes — Leichters
zur Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal von bis
unter Benutzung eines ordnungsmäßigen Schleppzuges
unter Bestellung eines besonderen Schleppers.

Name
Unterscheidungs-signal } des Schiffes {
Nationalität }
Name des Schiffers
Name und } des { Schiffseigentümers
Adresse } des { Befrachters
Abgangs- } Ort {
Bestimmungs- }
Reg.-Tonnengehalt } Brutto {
nach dem Meßbrief } Netto {
Liefgang } vorn {
(gegenwärtiger) } hinten {
Allgemeine Bezeichnung der Ladung

Das Schiff hat Zollzeichen gemietet.

„ „ beansprucht Lootsung Friedrichsort-Stollergrund.

Für die Fahrt auf der Elbe nach bzw. von Brunsbüttel ist (wird)

ein Lootse	} von nach	dem Lootsenschiff	} auf der äußeren Station

in Anspruch genommen.

Für die Lootsung (in diesem Jahre) wird eine Ermäßigung von % beansprucht.
den ten 189 .
Befragigt:

Unterschrift des Schiffers.

der Kanalloomse.

Erhöhter Betrag Mk.*)

der Elblootse.

Nr.*)

Quittung.*)

Der Schiffsführer aus hat für die Durchfahrt
seines Schiffes durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben entrichtet:

1. Kanalgebühren für	Reg.-Tons netto	Mk
2. Schleppgebühren für	"	"
3. Elblootsegebühren (te Lootsung)	"	"
4. Lootsung Strecke Stollergrund-Friedrichsort	"	"
5. Miete für Zollzeichen	"	"
6. Sonstiges	"	"

zusammen
rund Mk.

buchstäblich
den ten 189 .

(Stempel.)

Anmerkung: Das Unzutreffende ist auszustreichen. — Die Anmeldung ist in 2 Exemplaren vorzulegen.

*) Von dem Hebebeamten auszufüllen.



Dem Eingangshafenamt vorzulegen. — Beim Ausgang aus dem Kanal abzugeben.

Muster A.

weißes Papier mit
blauem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Durchgangsverkehr Strecke Eider-Holtenau oder -Brunsbüttel.

Muster A.

weißes Papier mit
rothem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Theilstrecken-Verkehr mit Benutzung einer End-Schleuse.

(Stamm.)

(Abschnitt.)

Muster B.

weißes Papier mit
gelbem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Theilstrecken-Verkehr innerhalb des Kanals.

Passirschein Nr.

Passirschein Nr.

Der Schiffsführer des Dampfers (Segelschiffes)

aus

, welches nach dem Meßbrief d. d.

einen Netto-Raumgehalt von

Reg.-Tonnen

hat, will seine Reise im Kanal

von

bis

fortsetzen,

den Kanal von

bis

befahren.

(Wie nebenstehend.)

Dieses wird unter der Bedingung gestattet, daß die tarifmäßige Abgabe unter Vorlegung dieses Scheines binnen einer Woche von heute an bei der Hebestelle für Kanalabgaben zu nachträglich gezahlt wird.

....., den

ten 189

Unterschrift

des Schiffers.

des ausstellenden Kanalbeamten.

(Name.)

(Amtsbezeichnung.)

Muster C.

weißes Papier mit
grünem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Strecke Brunsbüttel — Kilometer 23.

Anmeldung Nr.

Ich, der Schiffsführer aus werde
heute mit meinem, in beheimatheten Schiff
(offenen Boot),... welches laut Meßbrief einen Netto-Raumgehalt von Register-
Tonnen hat, den Kanal von bis befahren.
....., den .. ten 189 .

Unterschrift des Schiffsführers.

Erhobener Betrag M.

Nr.

Q u i t t u n g.

Der Schiffsführer aus hat für
die Durchfahrt seines Schiffes (Bootes) bis km 23 entrichtet an
Kanalgebühren M.
Schlepplohn =
zusammen M.

buchstäblich

Brunsbüttel, den .. ten 189 .

(Stempel.)

Das Schiff beansprucht Lootsung Friedrichsort—Stollergrund.

Das Schiff hat an Zollzeichen gemiethet:

Für die Fahrt auf der Elbe wird ein Lootse

von bis

in Anspruch genommen. Für die wiederholten Lootsungen (in diesem Jahre) werden die tarifmäßigen Ermäßigungen beansprucht.

Abgaben-Berechnung.

Die Neue Dampfer-Compagnie hat für 50 Fahrten ihres Dampfers Hollmann durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben zu entrichten:

	Einheitsfuß		für 50 Fahrten	
	<i>M.</i>	Pf.	<i>M.</i>	Pf.
1. Kanalgebühren	<i>M.</i>	Pf.	<i>M.</i>	Pf.
2. Schleppgebühren	=	=	=	=
3. Abgaben für die Elblootsen	=	=	=	=
4. Lootsgeld für einen Lootsen vom Feuerschiff Stoller- grund	=	=	=	=
5. Miethe der Zollzeichen und Sonstiges	=	=	=	=

zusammen rund = *M.*

Rechnerisch geprüft und festgestellt
im Kaiserlichen Kanalamt.

Name des Beamten



Fahrscheinheit Nr.

Fahrt Nr. 1

am ten 18

des

**Dampfers Hollmann der Neuen Dampfer-Compagnie
zu Kiel**

durch den Kaiser Wilhelm-Kanal

von Kiel bis Brunsbüttel und umgekehrt.

Name des Schiffers

Fahrt Nr.

Fahrscheinheit Nr.

	Absahrt		} Beglaubigt Der Schleusenmeister
von der		Schleuse	
um	Uhr	Min.	

	Ankunft		} Beglaubigt Der Schleusenmeister
in der		Schleuse	
um	Uhr	Min.	

(Stempel des Kanalamts.)



Fahrscheinheft Nr.

Fahrscheinheft Nr.

Nr.

Quittung über

Quittung.

Die Neue Dampfer-Compagnie hat für 50 Fahrten ihres Dampfers Hollmann durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben entrichtet:

1. Kanal-Gebühren	M.	fl.
2. Schlepp-Gebühren	=	=
3. Abgaben für die Elblootsen	=	=
4. Lootsgeld für einen Lootsen vom Feuerschiff Stollergrund	=	=
5. Miethe für Zollzeichen und Sonstiges	=	=

zusammen rund M.

buchstäblich

, den ten 189 .



Besonders zu beachtende Bestimmungen.

1. Das Fahrscheinheft ist bei der Abfahrt und Ankunft dem betreffenden Schleusenmeister zur Beglaubigung vorzuzeigen.
2. Die Abtrennung des einzelnen Fahr Scheines erfolgt durch den Lootsen oder Schleusenmeister nach Beendigung der Fahrt.
3. Sobald sämtliche Fahr Scheine losgetrennt und die Quittung (s. letzte Seite) dem Umschlage entnommen ist, wird letzterer abgenommen und an das Kanalamt eingesandt.
4. Das Fahrscheinheft gilt nur für dasjenige Schiff, für welches es ausgestellt ist; es ist nicht übertragbar.

Der Schiffsführer hat in den einzelnen Fahr Scheinen beim Beginn der Fahrt das Datum auszufüllen und seinen Namen an entsprechender Stelle niederzuschreiben.

